OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700340/2/Sr

Datum:
Linz, 9. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des K A, x, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Oktober 2017, GZ: VStV/917301091557/2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid diesbezüglich ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Oktober 2017, GZ: VStV/917301091557/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 11.07.2017 um 22.25 Uhr in K.straße Nr.4 den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie lautstark gegen einschreitenden Beamten grobe Beschimpfungen tätigten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, dass einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Eine Begründung zu Spruchpunkt 2. (Sachverhalt, rechtliche Beurteilung, Verschulden, Strafbemessung) ist gänzlich unterblieben. Allgemein gehalten wird zwar von einem dem Spruch zugrunde liegenden Sachverhalt und diesbezüglich geführten Ermittlungsverfahren gesprochen, die anschließenden Ausführungen betreffen aber ausschließlich Spruchpunkt 1.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig per E-Mail eingebrachte Beschwerde vom 28. Oktober 2017 (eingelangt bei der belangten Behörde am 30. Oktober 2017).

Neben den nicht verfahrensgegenständlichen Ausführungen brachte der Bf vor, dass er sich gegenüber den beiden Polizeibeamten sehr höflich verhalten habe.

3. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte entfallen, da nach dem festgestellten Sachverhalt feststand, dass der in Beschwerde gezogene Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses aufzuheben war. Zudem liegt auch kein darauf gerichteter Parteienantrag vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. 1 und 2 dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt, der niederschriftlichen Befragung vom 31. Oktober 2017 (laut

Aktenverzeichnis im Zeitraum nach dem 14. Juli und vor dem 20. September 2017) und im Übrigen vom Vorlageakt aus. Demnach hat der Bf keine Akteneinsicht genommen. Ein unzureichender Tatvorwurf wurde ihm nur unter Hinweis auf das Schreiben vom 17. Juli 2017 „Aufforderung zur Rechtfertigung“ gemacht.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Vorlageakt und dem Beschwerdevorbringen. Eine weitergehende Beweiswürdigung konnte somit unterbleiben.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird.

Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Für die Erfüllung des vollständigen objektiven Tatbestandes ist als weiteres Tatbestandsmerkmal die Folge der Verletzung des Anstandes (Erfolgsdelikt) erforderlich. Unter Erfolg im Sinne der Erfolgsdelikte ist der Eintritt einer von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt zu verstehen. Der Eintritt dieses Erfolges ist ein objektives Tatbestandsmerkmal der Verwaltungsübertretung. Der Erfolgseintritt muss eine kausale Folge des auch sonst tatbestandsmäßigen Verhaltens sein (Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, ProLibris, 2009, S61, Rn. A9).

Durch die Judikatur wurde ua. die provokante, verbale Zurechtweisung von Polizeibeamten in einer schulmeisterlichen Art ohne gerechtfertigten Grund als den Anstand grob verletzend qualifiziert.

2.2. Es ist nun unbestritten, dass die in Rede stehende Amtshandlung als in der Öffentlichkeit durchgeführt anzusehen ist. Ob die Äußerungen des Bf von weiteren Personen auch tatsächlich gehört werden konnten wurde im Ermittlungsverfahren nicht angesprochen. Eine mögliche Wahrnehmbarkeit hat weder einen Niederschlag im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses noch in der Begründung gefunden.

Es ist festzuhalten, dass – wie oben ausgeführt – eine Anstandsverletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ein Erfolgsdelikt bildet. Es muss also sowohl aus dem Sachverhalt als auch aus dem Tatvorwurf der Eintritt eines Erfolges hervorgehen, der sich nicht in der Widergabe des bloßen Gesetzestextes erschöpft. In weiterer Folge muss auch diesem Umstand in der Beurteilung der subjektiven Tatseite Rechnung getragen werden, indem die bei bloßen Ungehorsamsdelikten gegebene Beweislastumkehr bei Erfolgsdelikten nicht anzuwenden ist (vgl. § 5 VStG).

Weder in der in der Strafverfügung noch im Ermittlungsverfahren und im angefochtenen Bescheid wurde der Eintritt eines Erfolges festgestellt bzw. ausgeführt. In diesem Sinn ging also auch die belangte Behörde nicht vom Eintritt eines Erfolges aus, weshalb nicht sämtliche Tatbestandselemente in objektiver Hinsicht vorliegen. Eine Erweiterung bzw. Ergänzung des Tatvorwurfes oder des diesem zugrundeliegenden Sachverhalts war dem Landesverwaltungsgericht verwehrt.

2.3. Es ist somit im vorliegenden Fall schon die objektive Tatseite nicht gegeben.

3. Nachdem aber als Konsequenz der obigen Feststellungen nicht vom Vorliegen der objektiven Tatseite ausgegangen werden kann, war der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. stattzugeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag Stierschneider